

Einwohnergemeinde Aarberg

Überbauungsordnung Aarolina

Überbauungsvorschriften

Genehmigungsexemplar

November 2003

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum · Verkehr · Umwelt
Planung · Beratung · Projektkoordination
Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Tel. 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@berz-hafner.ch

Inhalt	Seite
A Allgemeines	1
B Bäume	1
C Nutzung und Gestaltung	2
D Erschliessung	3
E Schlussbestimmungen	3

Anhang Genehmigungsvermerke

A Allgemeines

Art. 1

Wirkungsbereich

- 1 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.
- 2 Die Überbauungsordnung besteht aus:
 - dem Überbauungsplan
 - den Überbauungsvorschriften

Art. 2

Stellung zum übergeordneten Recht

- 1 Die Überbauungsordnung beruht auf der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 2 „Aarolina“ der Gemeinde Aarberg.

Art. 3

Zweckbestimmung

- 1 Die Überbauungsordnung Aarolina bezweckt:
 - die Erhaltung und Aufwertung der parkähnlichen Anlage, insbesondere durch Schutz des Baumbestandes;
 - die Regelung der Parkierung und anderer temporärer Nutzungen.

B Bäume

Art. 4

Baumschutz

- 1 Der Baumbestand ist zu erhalten. Die notwendigen Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind gestattet.
- 2 Für das Fällen von Bäumen bedarf es der Bewilligung der Baupolizeibehörde. Es sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Art. 5

Neupflanzungen

- 1 Zur Aufwertung der Anlage sind ergänzende Baumpflanzungen vorzunehmen.
Die im Überbauungsplan eingetragenen Standorte dienen als richtungsweisender Hinweis.

C Nutzung und Gestaltung

Art. 6

Allgemein

- 1 Die Überbauungsordnung teilt das Areal der Aarolina – nebst den Erschliessungsanlagen - in fünf Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungs- und Gestaltungsbestimmungen ein:

Art. 7

Platzbereich

- 1 Der Platzbereich dient als öffentlicher Parkplatz. Es dürfen ausschliesslich leichte Motorfahrzeuge (bis 3,5 to) abgestellt werden. Die Baupolizeibehörde kann Ausnahmen von der Gewichtslimite erteilen bei besonderen Anlässen und temporären Veranstaltungen, für Fahrzeuge des Gemeindewerkhofes und für den Zubringerdienst von Militärfahrzeugen. Nicht erlaubt ist die Einrichtung eines Militär-Fahrzeugparkes für Lastwagen.
- 2 Bei besonderen Anlässen und temporären Veranstaltungen kann der Platz auch für andere Zwecke beansprucht werden. Das Aufstellen von temporären Einrichtungen (Zelte, Marktstände, Infrastrukturanlagen etc.) bedarf einer behördlichen Bewilligung.
- 2 Stark beanspruchte Flächen wie Zufahrt, Manöverierraum und Abstellplätze können mit einem festen Belag versehen werden. Die Entwässerung erfolgt nach den Richtlinien zur Versickerung von Regenwasser des kant. Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA). Das Wurzelwerk der Bäume ist zu schonen.

Art. 8

Parkierungsbereich Bürenstrasse

- 1 Der Parkierungsbereich Bürenstrasse dient als öffentlicher Parkplatz. Es dürfen ausschliesslich leichte Motorfahrzeuge (bis 3,5 to) abgestellt werden.
- 2 Die Abstellplätze können mit einem festen Belag versehen werden. Die Entwässerung erfolgt nach den Richtlinien des GSA zur Versickerung von Regenwasser. Das Wurzelwerk der Bäume ist zu schonen.

Art. 9

Grünbereich A

- 1 Der Grünbereich A dient dem Erhalt des Baumbestandes sowie als Ausweichparkplatz: Ist ein grosses Parkplatzangebot erforderlich oder soll der Platzbereich (Art. 7) zwecks einer anderen temporären Nutzung freigehalten werden, kann der Grünbereich A als vorübergehender Parkplatz genutzt werden. Es dürfen ausschliesslich leichte Motorfahrzeuge (bis 3,5 to) abgestellt werden.

- 2 Der Boden ist natürlich und wasserdurchlässig zu belassen. Örtlich kann ein Kiesbelag zur Verbesserung der Tragfähigkeit und zur Verhinderung von Pfützen oder Staub eingebracht werden. Der Wurzelbereich der Bäume ist zu schonen.

Art. 10

Grünbereich B

- 1 Der Grünbereich B dient dem Erhalt des Baumbestandes. Bei besonderen Anlässen und temporären Veranstaltungen, welche ein besonders grosses Parkplatzangebot erfordern, kann der Grünbereich B für die beschränkte Parkierung genutzt werden. Es dürfen ausschliesslich leichte Motorfahrzeuge (bis 3,5 to) während der Dauer des Anlasses geordnet abgestellt werden.
- 2 Der Boden ist ungeschmälert natürlich zu erhalten. Massnahmen zur Verminderung der Bodenverdichtung sind gestattet. Der Grünbereich B ist wenn nötig wirksam gegen das unerlaubte Befahren und Parkieren zu schützen.

Art. 11

Lagerplatz Werkhof

- 1 Der im Überbauungsplan bezeichnete Bereich dient als Lagerplatz für den Gemeindewerkhof. Es dürfen Materialien wie Holz, Sand, Kies, Steine etc. gelagert werden.
- 2 Der bestehende Asphaltbelag kann erhalten werden. Der übrige Boden ist natürlich und wasserdurchlässig zu belassen. Örtlich kann ein Kiesbelag zur Verbesserung der Tragfähigkeit und zur Verhinderung von Pfützen oder Staub eingebracht werden. Der Wurzelbereich der Bäume ist zu schonen.
- 3 Der Lagerplatz Werkhof ist vom übrigen Areal optisch abzugrenzen.

D Erschliessung

Art. 12

Zufahrt Platzbereich

- 1 Die Erschliessung des Platzbereichs (Art. 7) erfolgt über die im Überbauungsplan bezeichneten Zufahrten vom Aareweg.
- 2 Die nördliche Zufahrt dient zugleich der Erschliessung des Werkhofs. Sie ist Teilstück der Fuss- und Radwegverbindung vom Aareweg zur Bürenstrasse / Schulanlage.

Art. 13

Fuss- und Radwege

- 1 Die im Überbauungsplan bezeichneten Fuss- und Radwege sind dem Fuss- und Radverkehr vorbehalten.
Das unerlaubte Befahren mit Motorfahrzeugen ist wenn nötig mit geeigneten Absperrvorrichtungen zu verhindern.
- 2 Zum Materialumschlag für den Gemeindewerkhof und zur Bewirtschaftung des Lagerplatzes Werkhof dürfen die Fuss- und Radwege mit Motorfahrzeugen befahren werden.
- 3 Bei besonderen Anlässen und temporären Veranstaltungen gemäss Art. 7, 9 und 10 können die Fuss- und Radwege soweit notwendig für den motorisierten Besucherverkehr geöffnet werden.

E Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

- 1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG).

Anhang

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 04.11.02 bis 03.12.02

Vorprüfung vom 15.05.03

Publikation

- im Amtsblatt vom 02.06.03

- im Amtsanzeiger vom 06.06.03 und 13.06.03

Öffentliche Auflage vom 02.06.03 bis 07.07.03

Einspracheverhandlung am 19.09.03

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 5

Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 06.10.03

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Aarberg, 1 1. Nov. 2003

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Jan. 2004

[Handwritten signature]

Einwohnergemeinde Aarberg

Überbauungsordnung Aarolina

Überbauungsplan

Massstab: 1:500

Genehmigung

November 2003

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 4.11.02 bis 3.12.02

Vorprüfung vom 15.05.03

Publikation im Amtsblatt vom 02.06.03

Publikation im Amtsanzeiger vom 06.06.03 und 13.06.03

Öffentliche Auflage vom 02.06.03 bis 07.07.03

Einspracheverhandlungen am 19.09.03

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 5

Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat Aarberg am 06.10.03

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Aarberg, Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Jan. 2004

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum · Verkehr · Umwelt
Planung · Beratung · Projektkoordination

Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: info@berz-hafner.ch

Legende

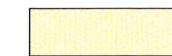
Festlegungen

ÜV Art. Nr.



Perimeter

1



Platzbereich

7



Parkierungsbereich Bürenstrasse

8



Grünbereich A

9



Grünbereich B

10



Lagerplatz Werkhof

11



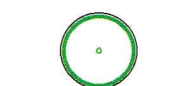
Zufahrt

12



Fuss- und Radweg

13



bestehender Baum

4

Hinweise



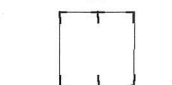
zu fällender Baum

4



neuer Baum

5



mögliche Parkierungsordnung

7, 8



Einwohnergemeinde Aarberg

Überbauungsordnung Aarolina

Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Genehmigungsexemplar

November 2003

BERZ HAFNER + PARTNER AG

.....

Raum · Verkehr · Umwelt
Planung · Beratung · Projektkoordination
Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Tel. 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@berz-hafner.ch

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Bäume	1
3. Nutzung und Gestaltung	3
4. Erschliessung und Parkierung	3
5. Kosten	4
Anhang 1 Mitwirkungsbericht	
Anhang 2 Baumkonzept	

1. Allgemeines

1.1 Ziele

Im Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Aarberg sind die Zielsetzungen für die Aarolina in der Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 2 festgehalten.

Es sind dies:

- die Erhaltung und Aufwertung der parkähnlichen Anlage;
- die Regelung der Parkierung und anderer temporärer Nutzungen.

Mit dem Erlass einer Überbauungsordnung (ÜO) sollen diese Zielsetzungen nun planerisch umgesetzt werden.

1.2 Ablauf

Basierend auf den Vorgaben der ZPP und den Bedürfnissen der Öffentlichkeit wurden die verschiedenen Konzeptelemente definiert. Die Wünsche und Meinungen der Anwohner, der Schule sowie der betroffenen Vereine wurden anlässlich eines Informationsaustauschs angehört und in die Überlegungen mit einbezogen. So entstand ein erster Entwurf der Überbauungsordnung, welcher der Bevölkerung im November 2002 zur Mitwirkung unterbreitet wurde.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurde die Überbauungsordnung in folgenden Punkten überarbeitet:

- Pflanzen von zusätzlichen Hochstammbäumen (im nördlichen Arealteil)
- Parkverbot für Lastwagen (mit Ausnahmeregelung)
- Abgrenzung des Lagerplatzes für den Werkhof

Eine Zusammenstellung der Mitwirkungseingaben sowie der dazugehörigen Stellungnahmen des Gemeinderates ist im Mitwirkungsbericht im Anhang 1 enthalten.

Nach der Überarbeitung aufgrund der Mitwirkung konnte die Planung der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) unterzogen werden. Im Vorprüfungsbericht vom 15.05.03 stellte das AGR fest, dass die Planung "recht- und zweckmässig ist und geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen".

Während der anschliessenden Auflage sind insgesamt fünf Einsprachen eingegangen, welche in den Einspracheverhandlungen nicht bereinigt werden konnten.

Der Gemeinderat hat deshalb am Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften (Stand Vorprüfung und Auflage) festgehalten und die Überbauungsordnung Aarolina am 06.10.03 beschlossen.

2. Bäume

(Siehe dazu auch Baumkonzept im Anhang 2)

Das nachfolgend erläuterte Baumkonzept entfaltet innerhalb der Überbauungsordnung keine im Detail bindende Wirkung. Das Baumkonzept hat vielmehr einen richtungsweisenden Charakter.

Mit dieser Regelung wird einerseits der Schutz des Baumbestandes gewährleistet. Andererseits bleibt im Detail langfristig genügend Spielraum, der jeweiligen Situation optimal angepasste Pflege- und Ergänzungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.1. Bestandesaufnahme / Beurteilung

Der heutige Baumbestand wurde vermessen und einer Bewertung unterzogen. Die Beurteilung in botanischer und ökologischer Hinsicht erfolgte durch A. Bossert, Dr. phil. nat., c/o Künzler Bossert und Partner GmbH, Bern.

Im südlichen Bereich stehen vorwiegend Linden. Sie sind in einem rechtwinkligen Raster alleeartig angeordnet. Die Abstände sind für Linden zu gering. Entsprechend sind die Exemplare am Arealrand in der Regel grösser und kräftiger, da sie mehr Licht und Sonne erhalten. Die meisten innenliegenden Linden hingegen sind aufgrund der mangelnden Platz- und Lichtverhältnisse kümmerlich ausgebildet.

Im westlichen Teil herrschen Eichen vor, durchsetzt mit einigen Eschen. Obwohl der Bestand lichter ist (unregelmässige Anordnung) stören sich einzelne Bäume teilweise gegenseitig und sind deshalb eher kümmerlich oder schräg ausgebildet.

Die Bäume sind allgemein gesund. Nur wenige Exemplare weisen Krankheitserscheinungen auf. Es mangelt aber in vielen Fällen an genügend Platz und Licht, und der Bestand wirkt bezüglich Pflege etwas vernachlässigt.

Durch das Befahren der Wurzelbereiche mit Fahrzeugen ist der Boden stellenweise stark verdichtet, was den Bäumen zusätzlich schadet.

2.2 Eingriffe

Um die gewünschte parkähnliche Wirkung zu erzielen, ist der Bestand allgemein eher auszulichten, damit sich die verbleibenden Exemplare aufgrund der besseren Licht- und Platzverhältnisse besser entfalten können.

Zum Fällen vorgeschlagen sind vorab einzelne Eichen und Fichten im westlichen Teil, welche aufgrund ihres Wuchses Nachbarbäume stark stören und/oder kümmerlich ausgebildet und krank sind.

Auch für die Linden im südlichen Teil wäre eine starke Auslichtung grundsätzlich vertretbar und würde die verbleibenden Bäume stärken. Der alleeartige Charakter ginge dadurch aber verloren.

Das Konzept sieht deshalb vor, den Lindenbestand im wesentlichen zu erhalten. Mit einem starken Rückschnitt, insbesondere der innenliegenden Bäume, können die Bedingungen verbessert und die Bäume damit wieder vitalisiert werden.

Mittelfristig - wenn die nun vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen gefestigt sind und Wirkung entfalten - kann die gezielte Auslichtung einzelner Linden erneut geprüft werden.

Es ist vorgesehen, die Bäume zu schneiden, um nach Bedarf ihren Wuchs zu korrigieren und/oder sie von dünnen Ästen zu befreien (Unfallgefahr und Haftung).

2.3 Ergänzungen

Mit gezielten Neupflanzungen soll der Baumbestand ergänzt und die Anlage aufgewertet werden. Da der Bestand in vielen Teilen aber - wie oben geschildert - eher zu dicht ist, und in erster Linie den bestehenden Bäumen Platz gemacht werden soll, sind dichte Neupflanzungen nicht sinnvoll.

Im westlichen Bereich sieht das Baumkonzept eine Ergänzung mit fünf Eichen vor.

Auch der zentrale Platzbereich soll gemäss dem früheren Zustand wieder bepflanzt werden, wobei das Pflanzraster auf die vorgesehene Nutzung als Parkplatz und für besondere Anlässe Rücksicht nimmt. Insgesamt sind acht Platanen vorgesehen, welche sich gut als Platzbäume eignen. Sie ergänzen die bestehende Platane, sind gutwüchsig und wenig empfindlich.

Entlang dem Aareweg wurden bereits Eichen und Nussbäume als Ersatz gepflanzt. Zur Ergänzung dieser (später) grosskronigen Bäume werden 4 Baumgruppen à ca. 3 kleinkronige Bäume wie Feldahorne und Vogelbeeren vorgeschlagen. Mit ihrer tieferen Krone bilden sie sowohl kurzfristig - wenn Eichen und Nussbäume noch nicht gross sind - wie langfristig eine ideale Ergänzung und schirmen den zentralen Platzbereich optisch gut ab.

3. Nutzung und Gestaltung

Die Überbauungsordnung teilt das Areal in fünf Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungsbestimmungen ein. Dieser Aufteilung liegt die Idee und der Auftrag zugrunde, den bestehenden Baumbestand möglichst zu schonen und von der durch das Befahren und Parkieren verursachten Dauerbelastung zu befreien. Die Hauptnutzung wird daher in den offenen, heute nicht bestockten Bereichen konzentriert.

Platzbereich und Parkierungsbereich Bürenstrasse dienen als öffentliche Parkplätze und sind entsprechend ausgebildet. Im alltäglichen Regelfall wird ausschliesslich auf diesen Flächen parkiert.

Der Platzbereich kann bei besonderen Anlässen und temporären Veranstaltungen auch für andere Zwecke beansprucht werden. Die neue Bepflanzung nimmt auf diese nutzungsbedingten Umstände Rücksicht (Pflanzraster, Baumwahl, Baumschutz).

Der Grünbereich A dient nebst dem Erhalt des Baumbestandes teilweise auch als Lagerplatz für den Werkhof und als temporärer Ausweichparkplatz.

Im Grünbereich B steht der Baumschutz im Vordergrund. Das Parkieren ist nur bei besonderen Anlässen und nur eingeschränkt möglich.

Der Gemeindewerkhof kann den Bereich der ehemaligen Skateranlage weiterhin als Lagerplatz benützen.

4. Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung des Platzbereichs erfolgt über eine neue Ein- und Ausfahrt vom Aareweg, sowie über die bestehende Zufahrt beim Werkhof. Die neue Ein- und Ausfahrt ermöglicht einerseits kurze Wege, andererseits die teilweise Trennung des Parkplatzverkehrs vom Schülerverkehr auf der bestehenden Zufahrt Werkhof. Die Parkplätze entlang der Bürenstrasse werden wie heute von dieser aus erschlossen.

Die übrigen Verbindungen dienen als Fuss- und Radwege (insbesondere auch Schülerverkehr). Diese dürfen - mit der nötigen Vorsicht - zum Materialumschlag für den Gemeindewerkhof befahren werden. Erfordern temporäre Anlässe und Veranstaltungen ein besonderes Verkehrsregime, können die Fuss- und Radwege oder einzelne Abschnitte davon, für den motorisierten Besucherverkehr geöffnet werden.

Durch diese Regelung herrscht im alltäglichen Fall ein einfaches und geordnetes Verkehrsregime. Bei besonderen Anlässen ergeben sich verschiedene Erschliessungsvarianten, was eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Für das ganze Areal gilt ein Parkverbot für Lastwagen (bzw. Motorfahrzeuge über 3,5 to). Damit soll einerseits der Nutzungsintensität verringert werden, andererseits werden die Wurzelbereiche der Bäume weniger belastet.

Für besondere temporäre Nutzungen wie z.B. Vereinsanlässe können im Platzbereich Ausnahmen von der Gewichtslimite erteilt werden. Für das Militär kann weiterhin der Zubringerverkehr mit schweren Fahrzeugen gestattet werden, aber die Einrichtung eines Motorfahrzeugparks für Lastwagen ist nicht mehr vorgesehen.

5. Kosten

5.1 Grobkostenschätzung

Mit der Überbauungsordnung werden die planerischen Voraussetzungen zur Aufwertung des Aarolina-Areals geschaffen. Die tatsächliche Umsetzung erfordert anschliessend aber konkrete bauliche, gestalterische und organisatorische Massnahmen mit Kostenfolge.

In der Überbauungsordnung wurde bewusst darauf verzichtet, die bauliche Ausgestaltung im Detail zu definieren. So bleibt der Gemeindeversammlung im Rahmen des Kreditbeschlusses ein gewisser Spielraum, die Vorgaben der Überbauungsordnung kostengünstiger oder aufwändiger umzusetzen.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eine Grobkostenschätzung für einen mittleren Ausbaustandard präsentiert, welche mit Gesamtkosten von Fr. 250'000.-- inkl. Bepflanzung, Baumpflege und Projektierung rechnete.

Es ist aber auch möglich, die Vorgaben der Überbauungsordnung mit deutlich geringeren Mitteln umzusetzen, wenn ein sehr einfacher Ausbaustandard gewählt wird. (z.B. ohne spezielle Befestigung der Parkplätze und Zufahrten, ohne Entwässerung).

5.2 Grundeigentümerbeiträge

Gemäss gängiger Praxis beabsichtigt die Gemeinde, von den Anwohnern Grundeigentümerbeiträge für die Realisierung der Gestaltungsmaßnahmen zu erheben. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von Nutzen und Mehrwert der Anstösser.

Anhang 1: Mitwirkungsbericht

1. Allgemeines

Die Planung Aarolina wurde im November 2002 der interessierten Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften sowie der Erläuterungsbericht lagen während 30 Tagen öffentlich auf, zudem fand am 13. November 2002 eine Informationsveranstaltung statt.

Insgesamt sind 12 Mitwirkungseingaben eingegangen. Drei davon von Vereinen, neun von Privatpersonen (grossmehrheitlich AnwohnerInnen / z.T. als Sammeleingaben).

2. Eingaben und Stellungnahme

Folgende Tabelle enthält eine Kurzfassung der Eingaben sowie die Stellungnahme des Gemeinderates:

Eingabe	Stellungnahme
1) Turnverein Aarberg Reduktion der Parkplätze ist ungünstig. Genügend Parkplätze sind wichtig für Trainings und andere Anlässe, welche schliesslich dem Gemeinwohl dienen. Mit der Umgestaltung einverstanden.	Für den alltäglichen Regelfall sind ca. 80 Parkplätze vorgesehen. Für übliche, auch teilweise parallele Anlässe wie Trainings und Schulveranstaltungen sollte dies ausreichen. Für besondere Anlässe (Vereinsanlässe etc.) steht wenn nötig das ganze Areal als Parkplatz zur Verfügung. Es ergibt sich somit keine Reduktion.
2) Kavallerie-Reitverein Seeland Verein ist für diverse Anlässe auf Parkplatz angewiesen. Soweit Parkierung von Pferdeanhängern und Lastwagen möglich bleibt, sind auch mehr Bäume und wegnehmbare Abschränkungen möglich. Die zwei bestehenden Einfahrten sind genügend, Kiesbelag soll belassen werden.	Das Abstellen von Pferdeanhängern, Transportern und Lastwagen ist bei besonderen Anlässen - zumindest im Platzbereich - weiterhin gewährleistet. Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). Über die Belagsmaterialien wird erst später im Bauprojekt entschieden (siehe Eingabe Nr. 4).
3) FC Aarberg Der Platz muss im bisherigen Mass genutzt werden können. Hauptpunkte: - Organisation Parkierung, Zu- und Wegfahrt wird befürwortet. - Zeitlich unbeschränkte Parkierung bei Vereinsanlässen, ohne restriktive Beschränkung der Parkplatzzahl. - Nutzung als Festplatz ist zu gewährleisten. - Keine hohen Anforderungen an Gestaltung, zusätzliche Bäume werden Befürwortet (Freifläche für Festzelt nötig). - Keine Grundeigentümerbeiträge von Vereinen.	Die bisherige Nutzung ist weitgehend gewährleistet, die Nutzung als Festplatz für Vereinsanlässe ist weiterhin möglich. Bei Vereinsanlässen steht wie bisher wenn nötig das ganze Areal als Parkplatz zur Verfügung. In der ÜO sind keine zeitlichen Beschränkungen enthalten. Über die genaue Ausgestaltung wird erst später im Bauprojekt entschieden (siehe Eingabe Nr. 4). Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4), wobei das Aufstellen eines Festzeltes weiterhin möglich ist. Die Vereine haben keine Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

4) Gerhard Rubin und 40 MitunterzeichnerInnen (teilweise identisch mit den nachfolgenden Mitwirkenden)

Das Hauptziel der Anwohner, neue Bäume auf dem ganzen Platz, ist ungenügend erfüllt. Das Projekt ist zu kostspielig und daher nicht mehrheitsfähig. Änderungsvorschläge:

- Mindestens 3-4 Reihen Hochstammbäume pflanzen:
- Verbot für Lastwagen (mit Ausnahme-
regelung).
- Keine zusätzlichen Parkplätze Bürenstrasse.
- Keine teuren Bodenbefestigungen, keine
Markierung der Parkplätze

Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden **zusätzliche Bäume** vorgesehen, soweit dies mit den übrigen Nutzungsansprüchen (siehe Eingaben Nr. 2 + 3) vereinbar ist. Die ÜO entspricht darin nun weitgehend dem Vorschlag des Mitwirkers (Planskizze). Einzig im östlichen Bereich ist aufgrund der ungenügenden Platz- und Lichtverhältnisse zwischen den bestehenden Eichen ein Baum weniger vorgesehen.

Die umfassende Bepflanzung macht ein **Lastwagenfahrverbot** zum Schutz der Wurzelbereiche sinnvoll. Für das ganze Areal gilt deshalb ein Parkverbot für Lastwagen (bzw. Motorfahrzeuge über 3,5 to). Für besondere temporäre Nutzungen wie z.B. Vereinsanlässe können im Platzbereich Ausnahmen von der Gewichtslimite erteilt werden. Für das Militär kann weiterhin der Zubringerverkehr mit schweren Fahrzeugen gestattet werden, aber die Einrichtung eines Motorfahrzeugparks für Lastwagen ist nicht mehr vorgesehen.

Die **Parkplätze entlang der Bürenstrasse** bestehen bereits. Die PP nordöstlich der Einmündung Pappelweg sind mit einem Asphaltbelag versehen und sind nicht bestritten. Die ca. 5 PP südwestlich der Einmündung Pappelweg weisen zwar keinen festen Belag auf, werden aber bereits heute als PP benützt. Aufgrund der guten Eignung (Zugänglichkeit, geringer Aufwand) und im Interesse von genügend Parkplätzen Seite Bürenstrasse (Schule) wird an den Parkplätzen festgehalten.

Die Überbauungsordnung regelt die Bepflanzung, Nutzung und Erschliessung des Areals. Es wurde aber bewusst darauf verzichtet, den kostenrelevanten **Ausbaustandard** verbindlich festzulegen. Die Überbauungsordnung gibt lediglich die Möglichkeit, die intensiver beanspruchten Flächen zu befestigen, während in den geschützteren Bereichen der natürliche Boden erhalten werden soll. So haben die Gemeinde bzw. die StimmbürgerInnen im Rahmen des Kreditbeschlusses genügend Spielraum, eine einfachere, kostengünstigere oder aber eine aufwändigere Ausbauvariante zu beschliessen.

Als Information wurde im Erläuterungsbericht zur Mitwirkung eine Grobkostenschätzung für einen mittleren Ausbaustandard von Fr. 250'000.-- vorgestellt. Die meisten Mitwirkenden beurteilen diesen Ausbau als unnötig, zu teuer und demnach nicht mehrheitsfähig. Der Gemeinderat nimmt diese Einwände zu Handen der späteren Projektierung entgegen, die Überbauungsordnung braucht dadurch aber nicht angepasst zu werden.

- Nutzung des Platzes wie bisher, Rahmenbedingungen (Zeiten, Lärm) in einem Benützungsreglement regeln.	Die bisherige Nutzung soll aufgrund des allgemeinen öffentlichen Interesses weiterhin möglich sein. Ein spezielles Benützungsreglement für die Aarolina ist nicht vorgesehen. Die Rahmenbedingungen werden im neuen Ortspolizeireglement (in Arbeit) sowie in den jeweiligen Einzelbewilligungen für die besonderen Anlässe geregelt.
5) Daniel und Manuela Galli - Das Pflanzen zusätzlicher Bäume wird unterstützt. - Schaffung eines Petanqueplatzes. - Strasse Kreuzung bis Werkhof sperren (oder Einbahnverkehr). - Heckenpflanzung um ehemalige Skater-Anlage und Nutzung als Lagerplatz für Werkhof. - Zusätzliche Strassenlampe zwischen Werkhof und Bürenstrasse.	Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). Petanque ist selbstverständlich möglich. Eine spezielle Anlage ist nicht erforderlich. Die Sperrung der Verbindung ist vorgesehen (alltäglicher Normalfall). Die Überbauungsordnung schreibt vor, den Lagerplatz für den Werkhof (ehem. Skateranlage) optisch vom übrigen Areal abzugrenzen. Eine Heckenpflanzung steht im Vordergrund. Die Anordnung der Strassenbeleuchtung wird nicht in der Überbauungsordnung geregelt. Das Anliegen wird an die zuständige Kommission weitergeleitet.
6) Jrene und Gaudenz Dolf Wiederherstellung des Zustandes vor Oktober 1999 (Baumfällung): - Präzisierung Art. 4 und 5 ÜV: Baumfällung nur bei Krankheit und mit Zustimmung des Försters. Ersatz innerhalb 1 Jahr, Wiederherstellung Charakter vor Okt. 1999. - Änderung/Verzicht Art. 6 bis 12: Keine Unterscheidung verschiedener Nutzungsbereiche. Ganzes Areal für Parkierung von PW's, Erhalt natürlicher Bodenbelag.	Durch zusätzliche Baumpflanzungen wird dem Anliegen nach Wiederherstellung bezüglich der Erscheinung entsprochen. Auf eine Präzisierung, wonach Baumfällungen nur im Krankheitsfall möglich sind, wird verzichtet. Die Vorschrift in Art. 4 der ÜO, dass der Baumbestand zu erhalten ist, verhindert eine willkürliche Baumfällung. Gemäss Baumkonzept (siehe Kap. 2 und Anhang) kann es im Einzelfall sinnvoll sein, störende Bäume zu Gunsten der Verbleibenden zu fällen. Da es sich bei der Aarolina nicht um Wald im fortstrechtlichen Sinne handelt, ist nicht der Förster zuständig. Ersatzpflanzungen sind in Art. 4 der ÜO geregelt, aber gemäss Baumkonzept aufgrund des dichten Bestandes nicht in jedem Fall zwingend. Eines der Hauptprobleme - nebst den fehlenden Bäumen im nördl. Teil - besteht heute darin, dass Zufahrt und Parkierung völlig ungeordnet sind und überall nach Belieben mit Autos zirkuliert und parkiert werden kann. Die Bäume leiden stark unter dieser Dauerbelastung und sind entsprechend gefährdet bzw. geschädigt. Der Gemeinderat sieht seine Aufgabe gestützt auf die Vorgaben des Baureglements zu allererst darin, den bestehenden Baumbestand zu erhalten und zu schützen. Dies erfordert zwingend eine Regelung der Zufahrt und Parkierung. Daraus ergeben sich intensiver genutzte Bereiche und Bereiche, bei denen die Schonung des bestehenden Baumbestandes im Vordergrund steht.

	Würde auf die Unterscheidung verschiedener Nutzungsbereiche verzichtet, könnte weiterhin "wild" im ganzen Areal parkiert werden. Damit würde weder dem Schutz des Baumbestandes noch der Vorgabe nach einer geregelten Parkierung entsprochen. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der parkierenden Fahrzeuge in der Aarolina stark zugenommen hat und die Situation daher nur bedingt mit "früher" verglichen werden kann. An der Unterscheidung von Nutzungsbereichen wird deshalb festgehalten.
7) Esther Ambühl Das Projekt ist zu teuer und zu kompliziert. Lösung: - Bäume wieder pflanzen, aufkiesen des ganzen Areals. - Fahrverbot für Lastwagen (Baumschutz). - Militär auf neuem Parkplatz Chräjeninsel. - Keine grossen Zelte für Feste. - Flexible Nutzung bei Grossanlässen und genügend PP (Schattenplätze unter bestehenden Bäumen). - Abgrenzung des Deponieplatzes - Bäume nahe an Aareweg pflanzen (Temporeduktion)	Über die genaue Ausgestaltung wird erst später im Bauprojekt entschieden (siehe Eingabe Nr. 4). An den verschiedenen Nutzungsbereichen wird festgehalten (siehe Eingabe Nr. 6). Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). Ein Parkverbot für Lastwagen wird eingeführt, mit Ausnahmen für besondere Anlässe. Der Motorfahrzeugpark für Militärlastwagen ist nicht mehr vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). Für besondere Anlässe und temporäre Veranstaltungen kann das Aufstellen von Festzelten gemäss der langjährigen Praxis bewilligt werden. Dies entspricht einem öffentlichen Interesse. Bei Grossanlässen kann wie bisher auf dem ganzen Areal parkiert werden. (Siehe Eingabe Nr. 3) Die Abgrenzung des Lagerplatzes für den Werkhof ist vorgesehen. (Siehe Eingabe Nr. 5). Die Baumpflanzung entlang dem Aareweg zur optischen Raumbegrenzung ist vorgesehen.
8) Rosmarie Steffen - Pflanzung von Bäumen auf dem ganzen Platz wie vor Teilrodung 1999. - Keine Aufteilung in Sektoren (braucht mobile Absperrungen, Mehrkosten). - Eine konzentrierte Einfahrt genügt nicht, bestehende Zufahrt einbeziehen. - Lastwagenfahrverbot (Baumschutz). - Keine Anstösserbeiträge erheben, weil genügend eigene PP vorhanden.	Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). An der Unterteilung in verschiedene Nutzungsbereiche wird festgehalten (siehe Eingabe Nr. 6). Die bestehende Zufahrt beim Werkhof wird neu mit einbezogen. Die bestehende Zufahrt vom Platzanfang (Einmündung Bürenstrasse in Aarestrasse) dient im Regelfall nicht in der Parkplatzerbschliessung, weil die Einmündung verkehrstechnisch ungünstig (gefährlich!) ist. Ein Parkverbot für Lastwagen wird eingeführt, mit Ausnahmen für besondere Anlässe (siehe Eingabe Nr. 4). Über die Anstösserbeiträge wird erst später im Rahmen der Kreditgenehmigung entschieden. Es handelt sich um einen Hinweis auf die Praxis der Gemeinde.

9) Patrick Steffen

- Ganzer Platz ist als schützenswerte Parkanlage zu deklarieren.
- Ganzen Platz mit Bäumen bepflanzen (wie 1989), keine weiteren Befestigungs- und Befahrungsmassnahmen.
- Bisherige Anlässe weiterführen, neue Anlässe untersagen.
- Kein Campieren (Wohnmobile, Fahrende)
- Beschränkung der Anlässe (zeitlich, Anzahl). Lärmgrenzwerte den umliegenden EFH anpassen.
- Ausschliesslich PW's und Anhänger, keine schweren MFZ.
- Keine Deponie des Werkhofes.
- Kosten für die Realisierung müssen unter Fr. 100'000.-- liegen (Gemeinderatskompetenz).
- Kostenüberwälzung auf Benutzer, nicht auf Anwohner.

Erhaltung und Aufwertung der parkähnlichen Anlage und Baumschutz sind im Baureglement und den Überbauungsvorschriften (Art. 3-5) geregelt.

Zusätzliche Bäume sind vorgesehen. Zur Befestigung und Befahrung siehe Eingaben Nr. 4 und 6.

Das Areal wurde in der Ortsplanung der Zone für öffentliche Nutzungen zugeteilt, um temporäre Nutzungen, welche im weitesten Sinn im öffentlichen Interesse dienen oder als öffentliche Aufgabe bezeichnet werden können, zu ermöglichen. Eine weitergehende Beschränkung ist deshalb nicht vorgesehen. Der Immissionsschutz der Nachbarschaft (Lärm) wird im neuen Ortspolizeireglement (in Arbeit) sowie in den jeweiligen Einzelbewilligungen für die besonderen Anlässe geregelt.

Ein Parkverbot für Lastwagen wird eingeführt, mit Ausnahmen für besondere Anlässe (siehe Eingabe Nr. 4). Der Werkhof sowie dazugehörenden Lagerflächen sind nötig zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Ein bezüglich Ausdehnung und Material beschränkter Lagerplatz ist betrieblich zweckmässig und kann gestalterisch verträglich integriert werden (optische Abgrenzung, siehe Eingabe Nr. 5).

Über die genaue Ausgestaltung und die damit verbundenen Kosten wird erst später im Bauprojekt entschieden (siehe Eingabe Nr. 4).

Für die Aarolina werden gemäss heutigem Parkplatzkonzept der Gemeinde keine Parkgebühren erhoben. Über die Anstösserbeiträge wird erst später im Rahmen der Kreditgenehmigung entschieden. Es handelt sich um einen Hinweis auf die Praxis der Gemeinde.

10) Peter Schöni

- Bestehende Werkhofzufahrt als Hauptzufahrt zu Parkplätzen verwenden.
- Parkplatzeinfahrt für PW's auf Höhe Aareweg 9 verschieben.
- Einfahrt Seite Bürenstrasse auf Höhe Pappelweg verlegen.
- Auf Pflanzung von Vogelbeeren und Feldahorne entlang Aareweg verzichten, um Ausfahrt Pferdetransporter / Anhänger zu ermöglichen. Abgrenzung mit entfernbaaren Pfosten.

Die Werkhofzufahrt wird neu mit einbezogen, aber nicht als alleinige Zufahrt, weil sonst möglicherweise Konflikte mit dem Schülerverkehr und dem Werkhofverkehr (Ausfahrt Garage) entstanden.

Die Einfahrt Aareweg liegt grundsätzlich günstig (kurzer Weg, direkt vor gestaltetem Strassenabschnitt, Schonung bestehende Linden).

Die Ausfahrt auf Höhe Pappelweg würde die bestehenden Linden zu stark beeinträchtigen und einen längeren (neuen) Weg bedeuten.

Die Kleinbäume entlang dem Aareweg sind als gestalterische Massnahme (optische Abgrenzung, Temporeduktion Aareweg) gedacht. Diese Aufgabe können Pfosten und Ketten nicht erfüllen. Aufgrund der hohen Druchlässigkeit bei besonderen Anlässen wird die Parkierungsmöglichkeit für grössere Fahrzeuge als genügend betrachtet.

11) Bi Graph Film, Norbert Wiedmer - Früheres Erscheinungsbild wiederherstellen (Ersatz Bäume), kein Offenhalten der gero-deteten Fläche, keine Unterteilung in ver-schiedene Bereiche. - Einfachere, billigere Lösung (Kompetenz Gemeinderat): nur natürliche Bodenbefesti-gung, Wurzelschutz, geregeltes Befahren mit einfachen Mitteln organisieren. - Lagerplatz für Werkhof flächenmässig klar definieren und optisch abgrenzen und aus ZPP herauslösen. Anderen, grösseren Standort für Deponieplatz suchen. - Anstösserbeiträge sind ungerechtfertigt. - Militärparkplatz Chräjeninsel mit Zufahrt Krei-sel Lysstrasse realisieren und Durchgangs-verkehr vorderer Aareweg unterbinden. Da-mit kann die Aarolina entlastet werden (Militär, Lastwagen, andere Lärm- und Verkehrs-in-tensive Belegungen).	Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). An der Unterteilung in verschiedene Nutzungsbereiche wird festgehalten (siehe Eingabe Nr. 6). Über die genaue Ausgestaltung und die damit verbun-den Kosten wird erst später im Bauprojekt entschie-den (siehe Eingabe Nr. 4). Lagerplatz wird örtlich definiert und optisch abgegrenzt (siehe Eingaben Nr. 5 und 9). Eine Herauslösung aus der ZPP bedürfte einer Zonenplanänderung. Darauf wird verzichtet. Über die Anstösserbeiträge wird erst später im Rahmen der Kreditgenehmigung entschieden. Es handelt sich um einen Hinweis auf die Praxis der Gemeinde. Die Realisierung des Parkplatzes Chräjeninsel kann nicht im Rahmen der Aarolina-Planung festgelegt wer-den. Ein Parkverbot für Lastwagen wird eingeführt, mit Ausnahmen für besondere Anlässe. Der Motorfahr-zeugpark für Militärlastwagen ist nicht mehr vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4).
12) Appenzeller Carole und 5 Mitunterzeich-nerInnen - Der Baumbestand ist wieder aufzuforsten. - Verbot von schweren Motorfahrzeugen zum Schutz der Wurzeln der Bäume. - Regelung der Parkierung wie bisher, keine neuen Parkplätze entlang der Bürenstrasse. - Kein Materiallager für den Werkhof. Erweite-rung Werkhof Kapellenstrasse als Ersatz. - Aufkiesen der gesamten Fläche (Kostensen-kung) - Anstösserbeiträge sind ungerechtfertigt.	Zusätzliche Bäume sind vorgesehen (siehe Eingabe Nr. 4). Ein Parkverbot für Lastwagen wird eingeführt, mit Aus-nahmen für besondere Anlässe. (siehe Eingabe Nr. 4). An der Unterteilung in verschiedene Nutzungsbereiche wird festgehalten (siehe Eingabe Nr. 6), ebenso an den Parkplätzen Bürenstrasse (siehe Eingabe Nr. 4). Am Lagerplatz Werkhof wird festgehalten (siehe Einga-be Nr. 9) Über die genaue Ausgestaltung und die damit verbun-den Kosten wird erst später im Bauprojekt entschie-den (siehe Eingabe Nr. 4). Über die Anstösserbeiträge wird erst später im Rahmen der Kreditgenehmigung entschieden. Es handelt sich um einen Hinweis auf die Praxis der Gemeinde.

Baumkonzept

- Bestand
- Eingriffe
- Ergänzung

